

# Statuten

## der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

Ausgabe Juni 2008

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Basler Leben AG in Basel (nachfolgend Stifterin genannt) errichtet eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
- 1.2 Die Stiftung führt den Namen:  
Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge;  
Bâloise-Fondation collective pour la prévoyance professionnelle obligatoire;  
Bâloise-Fondazione collettiva per la previdenza professionale obbligatoria;  
Bâloise-Collective Foundation for Compulsory Occupational Welfare Provisions.
- 1.3 Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.
- 1.4 Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr vertraglich angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Selbstständigerwerbende können sich im Rahmen der BVG-Vorschriften der Vorsorgekasse ihres Personals anschliessen.
- 2.2 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehende Vorsorge betreiben.
- 2.3 Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht, indem die Stiftung aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Arbeitgebern Vorsorgekassen errichtet und im Rahmen des Vollversicherungsangebotes der Stifterin sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität durch Versicherungsverträge rückversichert. Die Stiftung muss Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein. Zu diesem Zweck sind Versicherungsverträge mit der Stifterin abzuschliessen.

### Art. 3 Reglemente

Die Stiftung erlässt Reglemente über ihre Organisation, die Bestellung der Organe, die Verwaltung, die Leistungen, die Finanzierung, die Kontrolle, die Vermögensverwaltung, die Gesamt- und Teilliquidation sowie über das Verhältnis zu den

Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten. Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks und der wohlerworbenen Rechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder Rechtsprechung eine Abänderung erfordern.

### Art. 4 Vermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 2000.–. Das Stiftungsvermögen wird ferner geäufnet durch allfällige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter.

### Art. 5 Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftungsmittel setzen sich zusammen aus
  - a. dem Stiftungsvermögen gemäss Art. 4 und sich daraus ergebenden Erträgen,
  - b. allenfalls ausgeschiedenen Stiftungsmitteln, über deren Verwendung der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszweckes entscheidet,
  - c. den Mitteln der Vorsorgekassen, wie
    - i. Deckungskapitalien,
    - ii. freie Mittel und
    - iii. Beitragsreserven.
- 5.2 Die Mittel der Vorsorgekassen werden insbesondere gebildet durch
  - a. reglementarische Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
  - b. Leistungen aus Vollversicherungsverträgen sowie
  - c. Erträgen aus Anlagen der Vorsorgekassen.
- 5.3 Aus den Stiftungsmitteln dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 5.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 5.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Vorsorgekassen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

#### Art. 6 Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgekassen

- 6.1 Die Vorsorgekassen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sind voneinander unabhängig.
- 6.2 Für jede Vorsorgekasse wird eine getrennte Rechnung geführt.
- 6.3 Die Ansprüche der Destinatäre der einzelnen Vorsorgekassen sind auf diejenigen Vermögensteile beschränkt, die von der Stiftung der separaten Rechnung dieser Vorsorgekasse gutgeschrieben sind.

#### Art. 7 Ausschliesslichkeit des Verwendungszwecks

Das Stiftungsvermögen bleibt in jedem Fall der beruflichen Vorsorge gewidmet.

#### Art. 8 Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Kassenvorstände der angeschlossenen Arbeitgeber,
- c) die Revisionsstelle.

#### Art. 9 Stiftungsrat

- 9.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.  
Die Sozialpartner haben Anspruch auf mindestens je 3 Vertreter. Diese sind aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu wählen.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte können wieder gewählt werden.
- 9.2 Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.
- 9.3 Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung der Stifterin übertragen.
- 9.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und überwacht die Vermögensverwaltung. Er legt jährlich Rechnung ab.
- 9.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 9.6 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Stiftungsratsmitglied kann jedoch verlangen, dass eine Sitzung zum Gegen-

stand des Zirkularbeschlusses einberufen wird. Sofern keine Sitzung verlangt wird, ist für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses Einstimmigkeit notwendig.

- 9.7 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 9.8 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Insbesondere sind sie bezüglich Informationen über persönliche und finanzielle Verhältnisse der Versicherten zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

#### Art. 10 Kassenvorstände

- 10.1 Die Kassenvorstände bestehen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 51 BVG).
- 10.2 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in den Reglementen geregelt.
- 10.3 Im Rahmen des Stiftungszwecks und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stiftungsrates erlassen und vollziehen die Kassenvorstände die Reglemente und entscheiden über Änderungen von kassenspezifischen Reglementen, insbesondere über Änderungen des Vorsorgeplans.

#### Art. 11 Revisionsstelle

- 11.1 Der Stiftungsrat ernennt die Revisionsstelle.
- 11.2 Der Revisionsstelle obliegen die ihr nach Gesetz auferlegten Pflichten. Sie erstattet über ihre Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 12 Experte für die berufliche Vorsorge

- 12.1 Der Stiftungsrat ernennt den Experten für die berufliche Vorsorge.
- 12.2 Diesem obliegen die ihm nach Gesetz auferlegten Pflichten. Er erstattet über seine Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

#### Art. 13 Abänderbarkeit der Statuten

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder und unter Wahrung des Stiftungszwecks bei der Aufsichtsbehörde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Stiftungsänderungsverfahren einzuleiten.

#### **Art. 14 Aufhebung und Liquidation**

- 14.1 Bei der Übertragung der Vorsorgekasse eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers auf eine andere Vorsorgeeinrichtung müssen vorhandene Mittel zugunsten ihrer Destinatäre für die berufliche Vorsorge erhalten bleiben.
- 14.2 Bei Auflösung oder Liquidation der Vorsorgekasse eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers sind in erster Linie die Ansprüche der Destinatäre zu befriedigen. Der Kassenvorstand entscheidet im Rahmen der Reglemente und des Stiftungszweckes über die Verwendung allfällig verbleibender Mittel.
- 14.3 Bei der Auflösung oder der Liquidation der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens.

- 14.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 14.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt für alle aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheide vorbehalten.

#### **Art. 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten treten per 11. Juni 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. Dezember 2004.

**Bâloise-Sammelstiftung**  
für die obligatorische berufliche Vorsorge  
c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice (24H) 00800 24 800 800  
Fax 058 285 90 73  
kundenservice@baloise.ch

**Wir machen Sie sicherer.**

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)